

Vereinssatzung Stagelife Denzlingen

Stagelife Denzlingen e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen "Stagelife Denzlingen".
Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Denzlingen.
6. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die musikalische, theaterpädagogische und tänzerische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit dem Ziel der Zusammenführung von Generationen unter gleichzeitiger Stärkung, Förderung und Verbesserung der Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

Es soll ein kulturelles Freizeit- und Fortbildungsangebot geschaffen werden, das neben ehrenamtlichem Engagement nach Möglichkeit auch der Integration und Förderung von Menschen mit sozialer Benachteiligung dient und auf dieser Basis die Voraussetzung für die pädagogisch sinnvolle Betätigung von Kindern, jungen Menschen und Erwachsenen im Rahmen kultureller, insbesondere musikalischer Projekte schafft.

§ 3 Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus
 1. den Erträgen des Vereinsvermögens
 2. Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
 4. zweckgebundenen Mitteln
 5. Mitgliedsbeiträgen bestritten.
2. Wird durch die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ein Gewinn erwirtschaftet, so dient er als Rücklage für die Finanzierung zukünftiger Veranstaltungen.
3. Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt nach aktiven und passiven Mitgliedern jährlich erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind, sofern sie nicht abgebucht werden, bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres auf das Bankkonto des Stagleife Denzlingen zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedbeitrags für die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstandsbeirat und die Mitgliederversammlung.
2. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die aktiv an der Umsetzung der Vereinszwecke mitwirken. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen sein, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen. Die Aufnahme aktiver sowie passiver Mitglieder erfolgt durch den Eintritt in den Verein. Der Eintritt vollzieht sich durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist in Textform mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie mit Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
6. Der/Die Schriftführer/in protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
In Jahren mit ungerader Zahl werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, in Jahren mit gerader Zahl der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt.
Für das Gründungsjahr wird folgende Regelung festgelegt: Zum 01.04.2024 wird der gesamte Vorstand neugewählt, ab diesem Zeitpunkt gilt die oben beschriebene Regelung.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Schriftführer/in protokolliert die Ergebnisse der Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushalts- und einen Maßnahmenplan sowie den Jahresbericht.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen, die der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, eigenständig durchzuführen.

§ 7 Vorstandsbeirat

1. Der Vorstandsbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstandsbeirat hat beratende Funktion.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Wahl der sonstigen Organe wie Vorstandsbeirat und Kassenprüfer/in
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
 5. Ausschluss von Mitgliedern
 6. Beratung des Vorstands in Fragen grundsätzlicher Bedeutung.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende/Vorsitzender oder bei Bedarf ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 10 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

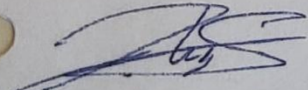
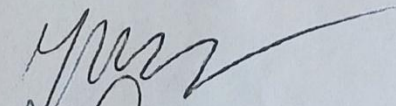
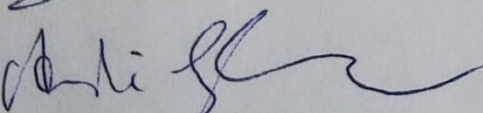
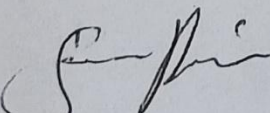
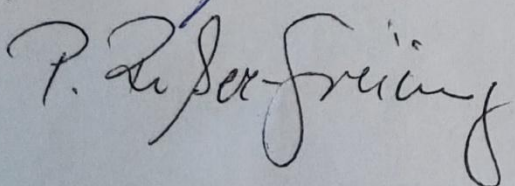
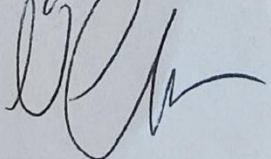
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Arbeitskreis der kulturellen Vereine in Denzlingen e.V. (AKVD), der es für kulturelle gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gegründet am 05. März 2023 in Emmendingen/Wasser

Gründungsmitglieder: Andi Glunz, Nathalie Gutjahr, Stella Kopf, Sarah Moser, Simon Rein, Petronella Rußer-Grüning, Jennifer Steuer

Aktueller Vorstand (05.03.2023): Stella Kopf (1. Vorstand), Simon Rein (2. Vorstand)

Nathalie Gutjahr (Kassenwartin), Andi Glunz (Schriftführer)

 Sarah Moser 
 
 

Emmendingen Wasser, 19. März 2023